

**Genehmigung und Inkrafttreten
des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel -
Sachlicher Teilplan
„Grundfunktionale Schwerpunkte“
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 26. November 2020

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ am 8. Oktober 2020 als Satzung beschlossen (Beschluss 4/2020).

Zur Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung legt der sachliche Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte fest. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilplans erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Prignitz-Oberhavel, zu der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz gehören.

Mit Bescheid vom 19. November 2020 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den als Satzung beschlossenen sachlichen Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG im Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die genehmigte Satzung in Kraft und der sachliche Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 8. Oktober 2020 wird wirksam. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 4, § 2a Absatz 3 RegBkPIG.

Der genehmigte sachliche Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Region Prignitz-Oberhavel und die weiteren

Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung) werden ab dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel unter www.prignitz-oberhavel.de veröffentlicht sowie bei den folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

- Landkreis Prignitz, Sachbereich Wirtschaft und Infrastruktur,
Bergstraße 1, 19348 Perleberg
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03876 713-0 gebeten.
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Team Kreisentwicklung,
Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03391 688-0 gebeten.
- Landkreis Oberhavel, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht,
Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, 16515 Oranienburg
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03301 601-0 gebeten.
- Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel,
Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin
Die Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03391 4549-0 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG wird hingewiesen. Danach werden für die Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.